



KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kefermarkt vom 7. Dezember 2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Kefermarkt erlassen wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2006, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Kefermarkt wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 – **Euro 27,83** mindestens aber **Euro 4.174,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.
Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume und Kellerräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Kellerräume (Heizungsraum, Technikraum, Kellerräume, Brennstofflagerräume), die im Bewilligungsplan als solche bezeichnet sind, sind von der Anschlussgebühr ausgenommen.
 - a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch angebaute Garagen und Kellergaragen, sowie überdachte Abstellplätze. Ausgenommen sind überdachte Abstellplätze und Schutzdächer, sofern diese überwiegend offen sind.
 - b) **Freistehende Nebengebäude** (ausgenommen lit a), wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, wenn diese Objekte nicht an die öffentlichen Kanalisationsanlagen angeschlossen sind.
 - c) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch diese Bereiche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

- d) **Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern Schwimmbäder bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind.
- e) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Wintergärten und kalte Wintergärten zählen jedoch zur Bemessungsgrundlage.
- f) **Für nachstehend angeführte Kategorien von Objekten werden 50 % Abschläge von der Bemessungsgrundlage berechnet:**
- I. Freistehende Garagen, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- (Dachab-) wässer anfallen und diese direkt oder indirekt mittels einer Retentionsvorkehrung mit Überlauf über an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.
 - II. Gewerbliche Betriebs- (Produktions-) stätten (ausgenommen Nassräume) Lagerhallen sowie Säle in Gasthäusern, die Veranstaltungs- und Unterhaltungszwecken dienen.
 - III. Betrieblich genutzte Flächen von Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen.
 - IV. Wachplätze
 - V. Waschplätze für Fahrzeuge und Geräte.
 - VI. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sofern diese Bereiche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.
 - VII. Weiteren Objekten oder Teilen des Wirtschaftstraktes eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von denen Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 100% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Auf-, Zu- Ein- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in Form einer Ergänzungsgebühr im Ausmaß der Vergrößerung der Berechnungsfläche zu entrichten, sofern am gesamten Grundstück die der Berechnung zugrundeliegende Fläche entsprechend der Mindestanschlussgebühr überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr – dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Für die Abgeltung wird der Wasserverbrauch mit einem Wasserzähler gemessen wobei pro Kubikmeter Euro 6,82 zur Verrechnung kommen.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr ist die Angabe des jeweiligen Wassermessers maßgebend. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der 3 vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht, oder nur zum Teil angeschlossen sind, wird die Gebühr pro Person und Haushalt pauschaliert und demnach wie folgt festgelegt:

| | | | |
|---------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------------|
| 1 Personen-Haushalt | 45 m ³ /Jahr, | 2 Personen-Haushalt | 80 m ³ /Jahr |
| 3 Personen-Haushalt | 100 m ³ /Jahr, | 4 Personen-Haushalt | 130 m ³ /Jahr |
| 5 Personen-Haushalt | 160 m ³ /Jahr, | 6 Personen-Haushalt | 190 m ³ /Jahr |

Für jede weitere im Haushalt gemeldete Person erhöht sich die zu verrechnende Verbrauchsmenge um jeweils 30 m³/Jahr.
- (4) Ist ein Objekt zwar an die öffentliche Wasser- und Kanalversorgung angeschlossen, werden aber beispielsweise WC oder Waschmaschine selber versorgt und ist der Jahresverbrauch lt. Gebührenermittlung (Abs. 2) geringer als die heranzuziehende Menge entsprechend Abs. 3, so ist mindestens die in Abs. 3 angeführte jährliche Mindestverbrauchsmenge zu entrichten.

- (5) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Vorplätzen und Parkflächen, sind je Quadratmeter der jeweiligen Fläche Euro **0,26** pro Jahr zu entrichten.
- (6) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von Euro 40,00 Euro/Jahr festgesetzt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke **0,66 Euro** pro m².

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige nach der Oö. Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde. Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, die für die Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, binnen 4 Wochen schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr bzw. die Kanalbenutzungspauschale sowie die Grundgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Eine allfällige Bereitstellungsgebühr nach § 5 - wird mit Stichtag 15. November eines Jahres fällig.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 07.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Brandstötter

Herbert Brandstötter



Angeschlagen am: 11.12.2023

Tag der Abnahme: 28.12.2023